



REpublik ÖSTERREICH **18/SN-51/ME**
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

W i e n I

S E D E R C H A N W U R Z
57 GE/9 87

Dafum:	23. SEP. 1987
Verteilt:	25. Sep. 1987

Wien, am 1987 09 21
[Signature]

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

16.430/03-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe

Dr.Bumerl / 5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Z1.600.614/3-VI/2/76 beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Wien, am 1987 09 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

599.00/2-III 1/87

Unsere Geschäftszahl

16.430/03-I/10/87

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bumerl / 5047

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der
Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 29.Juli 1987 wird im Gegen-
stand wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 1:

Abs.1 gibt lediglich die Ziele der Gerichtspraxis nicht jedoch eine Legal-
definition derselben vor. Insoferne ist auch der Versuch einer Legaldefinition
von "Rechtspraktikanten" nicht gegückt.

2. Zu § 2 Abs.3:

Die Regelung, daß bereits im Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis
gegebenenfalls die Erklärung enthalten sein muß, Übernahmewerber zu sein
- und eine solche Erklärung allem Anschein nach nicht erst zu einem späteren
Zeitpunkt abgegeben werden kann - erscheint als unzweckmäßig, da dies
zwangsläufig massenweise 'pro forma-Erklärungen' nach sich ziehen muß.

3. Zu § 9 Abs.5:

Offen bleibt, wie der geforderte Nachweis zu erbringen ist.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

4. Zu § 14:

Diese Bestimmungen werden wohl so auszulegen sein, daß trotz einer Beendigung der Gerichtspraxis, wenn diese noch nicht in dem Ausmaß absolviert worden ist, in dem sie gesetzlich als Berufs- oder Ernennungserfordernis vorgesehen ist, die betreffende Person auf Wunsch die erforderliche restliche Zeit absolvieren kann. Sonst wäre es Juristen mit Auslandsstipendien bzw. Leuten, die es vorerst in andere juristische Berufe zieht, für die Zukunft verwehrt, z.B. den Beruf eines Rechtsanwaltes zu ergreifen.

5. Zu § 18:

Diese Norm, obgleich schon geltendes Recht, benachteiligt die Universitätsassistenten. Diesen steht es frei, mit "ihren" Professoren zu vereinbaren, wann sie ihre Arbeit zu erbringen haben. So gesehen ist eine Pflichterfüllung in jeweils beiden Dienstverhältnissen nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Universitätsassistenten auf einer halben Planstelle.

6. Zu § 26:

Nach ho. Ansicht erschien es im Interesse des Rechtspraktikanten gelegen, daß auf seinen Wunsch hin in die Amtsbestätigung die Gesamtbeurteilung angeführt wird; dies im Hinblick darauf, daß es von Vorteil bei der Arbeitssuche sein könnte.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

